

sich nach der Einkommenslage der Eltern und ist entsprechend unterschiedlich⁶. Auf jeden Fall muß er so bemessen werden, daß die materielle Lage des Kindes den Lebensverhältnissen entspricht, in denen es sich befinden würde, wenn beide Eltern mit ihm in einem Haushalt lebten (§ 17 Abs. 1 Satz 2).

Die Höhe des jeweiligen Anspruchs richtet sich nach der Einkommenslage des Verpflichteten, der zur Bestreitung seiner Verpflichtungen seine Arbeitskraft voll einsetzen muß⁷. Er kann sich auch nicht auf eine mit seinem neuen Ehegatten abgeschlossene Vereinbarung, daß er selbst nicht mehr berufstätig sein solle (§ 12 Abs. 2 Satz 1), stützen. Wird eine solche Vereinbarung in Kenntnis einer Unterhaltsverpflichtung getroffen, dann müssen die Ehegatten auch festlegen, ob wenigstens der Betrag des monatlichen Unterhalts durch ein Teilarbeitsverhältnis des Verpflichteten erworben werden soll oder ob ihm der andere Ehegatte aus seinem Arbeitseinkommen den entsprechenden Betrag zur Verfügung stellt. Tun sie das nicht, dann müssen sie mit der Konsequenz aus § 16 Abs. 1 rechnen, nach dem auch das gemeinschaftliche Vermögen für die persönlichen Verbindlichkeiten eines Ehegatten haftet. Es bleibt also zwar auch in diesem Falle allein der Entscheidung beider Ehegatten überlassen, ob einer von ihnen nach der Eheschließung seine Berufstätigkeit aufgibt, jedoch dürfen dadurch die Rechte der Kinder nicht geschmälert werden⁸.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs wird durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des erziehungsberechtigten Elternteils nur in Ausnahmefällen beeinflusst. Solche können z. B. vorliegen, wenn der Unterhaltsverpflichtete in einer wirtschaftlich sehr angespannten Lage lebt, während das Einkommen des Erziehungsberechtigten wesentlich höher ist. Deshalb bestimmt § 19 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs, daß sich die Gesamthöhe der Mittel nach den Verhältnissen beider Eltern bemisst und nicht — wie § 17 Abs. 2 MKSchG mißverständlich formuliert — die Höhe des Unterhalts. In diesen Fragen befindet sich der FGB-Entwurf in Übereinstimmung mit den Vorschlägen, die in der zur Vorbereitung einer Richtlinie des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder geführten Diskussion unterbreitet wurden⁹. Bei getrennt lebenden Eltern hat der Elternteil, der das Erziehungsrecht ausübt, über die Betreuung und Erziehung hinaus auch einen finanziellen Beitrag für das Kind aufzubringen, wenn er über eigene Einkünfte verfügt (vgl. §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 25 Abs. 1 Satz 4). Da ein wesentlicher Teil der Bedürfnisse des Kindes durch die persönliche Betreuung und Erziehung des Erziehungsberechtigten befriedigt wird, ist bei gleichem Einkommen der Eltern der vom Erziehungsberechtigten zu erbringende finanzielle Aufwand auf jeden Fall geringer als der Unterhaltsbeitrag des anderen.

Der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern steht dem minderjährigen, aber auch dem volljährigen, wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kind zu. Das ergibt sich aus der Regelung des ehelichen Aufwands (§ 12 Abs. 1), von dem der Unterhaltsanspruch abgeleitet wird. Hingegen ist die Unterhaltsverpflichtung der Großeltern, die nur dann entsteht, wenn der Unterhalt von keinem Elternteil erlangt werden kann (§§ 85 Abs. 2 und 82), in ihrer Höhe davon abhängig, ob das *

Kind volljährig ist. Nur für den minderjährigen Enkel können die Großeltern in gleicher Weise in Anspruch genommen werden wie die Eltern (§ 84). Ist der volljährige Enkel noch nicht wirtschaftlich selbständig, so unterliegt sein Anspruch den Regelungen über den Unterhalt zwischen Verwandten (§§ 81 Abs. 2 und 83). Das gleiche gilt, wenn ein bereits wirtschaftlich selbständig gewesenes volljähriges Kind wieder unterhaltsbedürftig wird, für seine Ansprüche gegen die Eltern.

Die bereits behandelten Bestimmungen der §§ 19 bis 22 und 85 bis 87 gelten auch für die Ansprüche der Kinder gegen Eltern und Großeltern.

Der Unterhalt des Kindes einer unverheirateten Mutter

Es entspricht dem Gebot des Art. 33 der Verfassung, daß der FGB-Entwurf keine besonderen Regeln über den Unterhalt für Kinder enthält, deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren. Durch die Verweisung in § 46 Abs. 1 Satz 2 wird die volle materielle Gleichstellung mit Kindern von getrennt lebenden Eltern, bei denen der Mutter das Erziehungsrecht zusteht, erreicht. Diese Bestimmung ist analog anzuwenden auf die Fälle, in denen das Organ der Jugendhilfe dem Vater das Erziehungsrecht überträgt (§ 46 Abs. 2), weil es der Mutter entzogen wurde oder aus anderen Gründen nicht zusteht (§§ 51 und 52). Lebt das Kind weder bei seiner Mutter noch bei seinem Vater, so müssen beide Unterhalt zahlen (§§ 12 Abs. 4 und 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 2).

Mit der entsprechenden Anwendung der allgemeinen Unterhaltsvorschriften auf die Kinder unverheirateter Mütter lösen sich zahlreiche Fragen, die in der bisherigen Diskussion streitig waren, so z. B. der Übergang des Unterhaltsanspruchs des außerhalb der Ehe geborenen Kindes auf einen Dritten und die Abfindung.

Durch die gesellschaftliche Entwicklung sind die Fragen der Sicherung der Entbindungskosten und des Lebensunterhalts der Mutter für die ersten Monate nach der Geburt gegenstandslos geworden. Die Frage, wie die Übereinstimmung einer vollstreckbaren Unterhaltsverpflichtung mit der gesetzlichen Unterhaltshöhe gesichert werden kann, löst der Entwurf, indem er eine gerichtliche Überprüfung zuläßt (§ 55 Abs. 2 Satz 2).

§ 82 verpflichtet auch die Eltern des Vaters eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes zum Unterhalt, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Das folgt aus dem Grundsatz, daß Unterhaltsansprüche allein aus der leiblichen Verwandtschaft abgeleitet werden, also familienrechtlichen Charakter besitzen.

Die Unterhaltsregelung für Kinder einer unverheirateten Mutter unterscheidet sich von der Regelung für Kinder, die in einer Ehe geboren wurden, lediglich in einem Punkt: Ein Unterhaltsrückstand kann nicht nur für ein Jahr nachverlangt werden. Da § 20 Abs. 2 bei Kindern unverheirateter Mütter keine Anwendung findet (§ 46 Abs. 1 Satz 2), bleibt es hier stets bei der Verjährungsfrist von vier Jahren (§ 109). Dieser Unterschied ist notwendig, weil in manchen Fällen bei der Feststellung der Vaterschaft mehr als ein Jahr benötigt wird, bis eine Unterhaltsklage erhoben werden kann.

In diesem Zusammenhang muß beachtet werden, daß die Verjährungshemmung des § 110 Satz 2 diese Unterhaltsansprüche nicht erfaßt, wenn das auch nicht deutlich zum Ausdruck kommt. Eine andere Auslegung würde bedeuten, daß mit einer im 22. Lebensjahr des Kindes erhobenen Klage auf Feststellung der Vaterschaft zusammen der Unterhalt für die gesamte Zeit

6 Vgl. dazu Seifert, „Grundsätze und Maßstäbe für die Festsetzung der Höhe des Unterhalts minderjähriger Kinder“, NJ 1965 S. 70.

7 Vgl. OLG, Urteil vom 26. Februar 1959 - 1 ZzF 6/59 - (NJ 1959 S. 430).

8 Vgl. ehm. Kammergericht, Urteil vom 25. September 1957 - Zz 14/58 - (NJ 1958 S. 828).

9 Vgl. NJ 1964 S. 401 bis 409 und NJ 1965 S. 65 und S. 70 IT.